

Bekanntmachung

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“ hier: Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 den geänderten Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“ mit den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und den Fachplanungen beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit dem umweltplanerischen Fachbeitrag gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Als wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist vorgesehen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für innenstadtnahes Wohnen zwischen der Weher Straße und dem Drosselweg zu schaffen.

Der von dem geänderten Entwurf betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit dem umweltplanerischen Fachbeitrag sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen erneut gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in einem verkürzten Zeitraum in der Zeit

vom 01.06.2019 bis einschließlich 27.06.2019

bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden öffentlich aus.

An umweltbezogenen Informationen liegen folgende Unterlagen vor:

- Umweltplanerischer Fachbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, Stand September 2018
 - Bestandsaufnahme und Bewertung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte
 - b) die Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft
 - c) die Auswirkungen auf die Landschaft
 - d) die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit und Emissionen
 - e) die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
 - f) die Wechselbeziehungen zwischen den unter a) bis e) genannten Belangen
 - g) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“, März 2019, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, zu den Themen
 - Schallimmissionen, Verkehrsflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für Wasserwirtschaft, Pflanzbindung und Erhalt von Bäumen
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“, März 2019, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, zu den Themen
 - bestehende Verhältnisse, geplante Maßnahmen, wasserrechtliche Verhältnisse

- Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu folgenden Themen:
 - Entwässerung
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Gewässer, Wasserläufe, Wasserschutzgebiet
 - Erschließung
 - Versorgungseinrichtungen, Kabel- und Leitungsverlauf
 - Archäologie
 - Geologie

Während der Auslegungsfrist können zum geänderten Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“ der Stadt Rahden Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden, und zwar

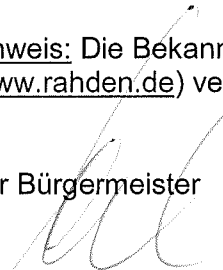
montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags und dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

vorgetragen werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister


(Dr. Honsel)

